

Bundesministerium für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus
Sektion Recht
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

per E-Mail: Abt-R1@bmlrt.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2021-0.799.583	Up/123/DA	4274	14.2.2022
22.12.2021	Dr. Daniela Andratsch		

Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007, das Landwirtschaftsgesetz und das AMA-Gesetz geändert werden (GAP-Paket 2021), Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung der Entwürfe zum GAP-Paket 2021 und nimmt wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Der Entwurf sieht weitgehende Änderungen im Marktordnungsgesetz vor, mit denen der Rechtsrahmen für die Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik festgelegt werden soll. Dagegen besteht grundsätzlich kein Einwand, da damit die Grundlage geschaffen wird, mit EU-Fördermitteln die Begünstigten bis 2027 zu unterstützen. Wir sprechen uns aber deutlich dagegen aus, den durch die neue Periode der Gemeinsamen Agrarpolitik gesetzlichen Änderungsbedarf dazu zu benutzen, darüberhinausgehende nationale, nicht direkt im Zusammenhang mit EU-Recht stehende Regelungen zur Übermittlung und Verwendung von Daten und der Erlassung neuer Meldepflichten vorzusehen. Die Wirtschaftskammer Österreich verwehrt sich gegen die Ausweitung der Datenverarbeitungsrechte zu Gunsten von einzelnen Behörden.

II. Im Detail

Zu § 16 b Abs 3 MOG (Begleitausschuss)

Mit der massiven Vergrößerung des Begleitausschuss auf über 50 Mitglieder im Unterschied zum Gremium, das derzeit die GAP Umsetzung begleitet, stellen wir die Arbeitsfähigkeit und Sinnhaftigkeit des Gremiums in Frage. Laut Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates Art. 124 kommt dem Begleitausschuss als Aufgabe die Überwachung der Umsetzung des GAP-Strategieplans zu und alle Mitglieder sind stimmberechtigt. In einem Gremium dieser Größe ist dies nur schwer zu bewerkstelligen.

Art 106 Abs. 3 zählt die Partner auf, die im Begleitausschuss vertreten sein sollen:

- a) *zuständige Behörden der regionalen und der lokalen Ebene sowie andere Behörden, einschließlich der zuständigen Umwelt- und Klimaschutzbehörden;*
- b) *Wirtschafts- und Sozialpartner, einschließlich Vertreter des Agrarsektors;*
- c) *Einrichtungen, die die Zivilgesellschaft vertreten, und gegebenenfalls Einrichtungen, die für die Förderung von sozialer Inklusion, der Grundrechte, der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung verantwortlich sind;*

Mit der Sozialpartnerschaft besteht in Österreich seit Jahrzehnten ein bewährtes und ausgewogenes System, das Mitwirkung und Vertretung sowie Interessensausgleich zwischen relevanten und maßgeblichen Stakeholdern bestens garantiert. Die Landwirtschaftskammer Österreich ist einer von vier Sozialpartnern und vertritt die Interessen der Landwirtschaft. Es ist nicht nachvollziehbar, warum daher als Mitglieder im Begleitausschuss weitere zehn Stellen aus dem Bereich der Landwirtschaft benannt werden. Die Wirtschaft wird in diesem Setting nur durch eine Person vertreten, was angesichts der Ausweitung der Ziele des GAP-Strategieplans abgelehnt wird. § 6a Abs 2 nennt als erstes Ziel „Gewährleistung der Ernährungssicherheit und hoher Lebensmittelqualität“. Den Unternehmen entlang der agrarischen Wertschöpfungskette und nicht nur den Landwirten kommt dabei eine wesentliche Rolle zu. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die Zusammensetzung des Begleitausschusses dem nicht Rechnung trägt und einer Überrepräsentanz von Vertretern der landwirtschaftlichen Urproduktion (wie zB allein vier Personen in Vertretung von tierischen und pflanzlichen Produktionsverbänden) vorgesehen wird. Eine adäquate Vertretung aller Partner in der Wertschöpfungskette wird gefordert.

Zu § 23 MOG (Meldepflichten)

Die hier vorgesehene Ergänzung *„Ebenso können Meldepflichten, die in engem Zusammenhang mit den unionsrechtlichen Meldungen stehen, vorgesehen werden, wenn dies zur besseren Beurteilung der Marktlage erforderlich ist.“* ist EU-rechtlich nicht gedeckt und wird entschieden als Gold-Plating abgelehnt. Eine solche datenschutzrechtlich bedenkliche Befugnis Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für unternehmens- und personenbezogenen Daten gegenüber dem BMLRT meldepflichtig zu machen, ist ersatzlos zu streichen. Die Rechtfertigung „bessere Beurteilung der Marktlage“ ist kein ausreichender Grund und es bleibt unklar, wer diese Beurteilung aufgrund welcher Fakten zu treffen hat. Auch die Erläuterungen legen nicht ausreichend klar da, was hier eigentlich gemeint ist und überlässt den Durchführungsverordnungen die konkrete Rechtfertigung. Die Begründung „zur Vervollständigung des Bildes“ ist eine zu vage Formulierung. Weiters wird in den Erläuterungen die „Nutzung von Synergieeffekten“ genannt, wobei offen bleibt, worin diese und für wen bestehen. Die mit der Agrarmarkttransparenz Verordnung geschaffenen Meldepflichten aufgrund der EU-Vorgaben sind schon heute ausgesprochen umfangreich und mit erheblichem Aufwand für die meldepflichtigen Unternehmen verbunden. Die Bestimmung der geplanten Erweiterung der Meldepflichten in § 23 MOG auch auf jene, die in engem Zusammenhang mit den unionsrechtlichen Meldungen stehen, ist außerdem so offen formuliert, dass das Ausmaß der Meldepflicht und der Kreis der möglichen Betroffenen nicht erkennbar ist. Diese Bestimmung ist zu streichen.

Zu § 25 Abs 3 MOG (Auskunftserteilung)

Ein neuer Absatz soll eine rechtliche Basis für die Überprüfung der Förderwerber hinsichtlich Größe des Unternehmens schaffen und die *„zuständigen Stellen“* sollen dem BMLRT und der AMA Auskünfte über Firmenstruktur, Bilanzdaten, Beschäftigtenanzahl und wirtschaftliche Verflechtung erteilen. Da auch die Erläuterungen keine Präzisierung der zuständigen Stellen enthalten, wird ersucht, dies näher auszuführen. Die erforderlichen Informationen können im Firmenbuch

abgefragt werden. Eine umfassende Auskunftserteilungspflicht ohne Angabe von konkreten Gründen von zB den Finanzämtern an AMA oder BMLRT wird abgelehnt. Eine Bestätigung des Steuerberaters über Größe und Umfang des Unternehmens, die aber keine Kostenpflicht beim Förderwerber auslösen darf, müsste außerdem ausreichend sein.

Zu § 27 MOG (Datenverarbeitung und Datenübermittlung)

Wie wir schon im Zuge der Begutachtung zur Agrarmarkttransparenz-Verordnung moniert haben, ist jede Weitergabe von Datensätzen - insbesondere die Weitergabe von personen- und firmenbezogenen Daten - an Dritte, die über aggregierte Daten hinausgeht, abzulehnen. Die vorgesehene Weitergabe und Verwendung auch von Daten, die mit der GAP im eigentlichen Sinn gar nichts zu tun haben, etwa zur „besseren Marktabschätzung“ oder für „wissenschaftliche Untersuchungen“ wird strikt abgelehnt. Wenn wissenschaftliche Projekte geplant sind, stehen wir als Wirtschaft wie bisher gerne als Partner zur Verfügung.

Nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen in den Materialien zu Abs. 3, dass die personenbezogenen Daten enthaltende Geodatenammlung den angeführten ausgegliederten Rechtsträgern übermittelt werden darf, damit das BMLRT die Zielsetzungen der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, welche durch die Open-Data-Richtlinie und die PSI-Richtlinie unionsrechtlich vorgegeben sind, erfüllen kann. Laut PSI-Regelungen (in Österreich im IWG geregelt) hat jegliche Datenweitergabe nicht-diskriminierend zu erfolgen, und zwar egal für welchen Zweck, also auch für kommerzielle Zwecke und nicht nur an drei Stellen. Der Zusammenhang zu den angeführten EU-Richtlinien ist nicht klar.

Der neue Abs. 8, der die AMA verpflichtet, die im Rahmen von Meldepflichten gemäß § 23 MOG erhaltenen personen- und unternehmensbezogenen Daten an Forschungseinrichtungen des BMLRT sowie an das BMLRT zu übermitteln, wird kritisch beurteilt und ist jedenfalls insoweit zu präzisieren, dass jedenfalls § 44 Agrarmarkttransparenzverordnung nicht ausgehöhlt werden darf, sondern heranzuziehen ist. Es wird gefordert, genau zu präzisieren, für welchen Zweck die Daten verwendet werden sollen. Warum einzelne ausgesuchte Forschungsstellen des BMLRT Einzeldaten benötigen, wird auch in den Erläuterungen nicht näher ausgeführt und abgelehnt. Angesichts des kürzlich geschaffenen Austrian Micro Data Center (AMDC) kann hier eine unsachliche Diskriminierung anderer Forschungseinrichtungen gesehen werden.

Die Regelung des § 27 Abs. 8 MOG führt außerdem dazu, dass die vorgesehene Übermittlung der Daten an die dem BMLRT nachgeordneten Forschungseinrichtungen, zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung zu Lasten von Ingenieurbüros, privatwirtschaftlicher Unternehmensberater bzw. sonstiger ConsulterInnen sowie privatwirtschaftlicher Forschungseinrichtungen führen kann.

Zu § 7 Landwirtschaftsgesetz (Kommission)

Neu soll auch der Österreichische Landarbeiterkammertag als zusätzliches Mitglied in die § 7 Kommission aufgenommen werden. Dazu wird grundsätzlich angemerkt, dass damit das Gewicht der Sozialpartner, die seit Gründung der Kommission fixe Mitglieder sind, verschoben wird. Leider enthalten die Materialien zum Entwurf dazu keine Information bzw. Begründung.

Zu § 40 AMA-Gesetz (Datenverarbeitung und Datenübermittlung)

Die Einführung einer Datenübermittlung zwischen AMA und AMA Marketing GesmbH wird kritisch hinterfragt. Hier fehlen nähere Informationen, welche Daten genau übermittelt werden sollen und wie es um den Schutz der Vertraulichkeit von Firmendaten bestellt ist.

III. Zusammenfassung

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert, dass sich die Novellierung des Marktordnungsgesetzes und des AMA Gesetzes auf zwingende Umsetzungserfordernisse aufgrund der Gemeinsamen Agrarpolitik beschränkt und eine weitere Ausweitung von Datenerhebungen und Datenübermittlungen sensibler unternehmensbezogener Daten unterlassen wird.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär